

Az.: 454 C 31421/12



Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts München am Donnerstag,
07.03.2013 in München

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht Hansen

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In dem Rechtsstreit

S [REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Zillich**, Maximiliansplatz 12b, 80333 München

gegen

1) **Stein Marion**, [REDACTED]
- Beklagte -

2) **Bauer Michael**, [REDACTED]
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **G** [REDACTED]

wegen Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. **Klägerseite:**

- Klägerin S [REDACTED]
- RA Dr. Z [REDACTED]

2. **Beklagtenseite:**

- Beklagte zu 1 Stein Marion
- Beklagter zu 2 Bauer Michael
- RA G [REDACTED]

Sitzungsbeginn: 10:00 Uhr

Es wird in die Güteverhandlung eingetreten. Der Sach- und Streitstand wird mit den Parteien in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erörtert.

Eine gütliche Einigung kommt derzeit nicht zustande. Es wird in das streitige Verfahren übergegangen.

Das Gericht weist die Beklagtenpartei darauf hin, dass bislang unsubstanziierter Vortrag hinsichtlich der Minderung der Miete vorliegt. Es hat konkret für den Mangel vorgetragen zu werden, inwieweit eine erhebliche Minderung der Gebrauchstauglichkeit in zeitlicher, örtlicher und inhaltlicher Hinsicht im Einzelnen vorliegt. Schlagwörter genügen der Substantiierungspflicht ebenso wenig, wie ein Verweis auf andere Verfahren, Fotos oder sonstige Unterlagen. Für den Mangel muss hinsichtlich des erstmaligen Auftretens und der erstmaligen konkreten Mangelrüge Sachvortrag erfolgen.

Die Beklagtenpartei erklärt, dass ein Einverständnis mit der Zugrundelegung des Sachverständigen-gutachtens aus dem anderweitig Verfahren nicht in Betracht kommt. Das Gericht weist darauf hin, dass dann ein neues Gutachten erholt werden müsste.

Der Klägervertreter stellt Antrag aus seinem Schriftsatz vom 11.12.2012.

Die Beklagtenpartei beantragt Klageabweisung.

Der Klägervertreter kündigt an, das landgerichtliche Urteil dem Gericht zur Verfügung zu stellen.

Beschluss:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf den

21.03.2013, 09:00 Uhr auf Zimmer B 105,
Justizgebäude Pacellistraße 5.



Nach Anhörung der Parteien ergeht folgender

Beschluss:

Der Streitwert des Verfahrens wird auf 9.103,50 € festgesetzt.

Beide Parteien verzichten bezüglich des Streitwertbeschlusses auf Rechtsmittel, Gründe und nochmaliges Vorspielen.

Ende der Sitzung: 10:15 Uhr

gez.

Hansen
Richterin am Amtsgericht

gez.

██████████ JSekrAnw'in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständig-
keit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat
nach Zugang des Protokolls gelöscht.